

Schreiben vom

Regierungspräsididm Magdeburg bestätigt.

über die öffentliche Auslegung benochsichtigb

Magdeburg, den 09 11. 01 92

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vor-

habenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB

in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekom-

men des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den 01.07.2002

Regierungspräsidium Magdeburg

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des vorhabehbezogenen Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend

gemacht worden.

Mogdeburg, den

Stadtplanungsamt

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 235-1.2 ist nach der öffentlichen Auslegung

geändert worden. Der Stadtrat der Stadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begün-

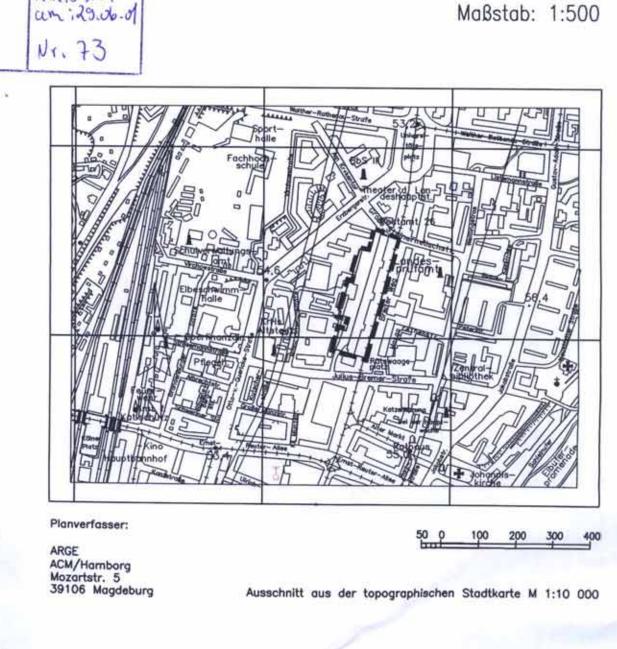
dung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB wurde mit Schreiben

vorn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Magdeburg, den

Bürgermeister



Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 235 –1.2 übereinstimmt.

Magdeburg, den 12.11.2001

Stadtplanungsamt